

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 25.10.2018 Nr. 44

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur Kreistagsitzung am 30.10.2018 931

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa
Ratssitzung am 30.10.2018 933

Flecken Bovenden
1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 935

Gemeinde Ebergötzen
Jahresabschluss 2016 937

Samtgemeinde Gieboldehausen
Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen
und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung) 938

Stadt Herzberg am Harz
Wahlbekanntmachung 941

Gemeinde Jühnde
Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
und ehrenamtlich tätige Personen 942

Gemeinde Rosdorf
B-Plan Nr. 021 B „Siekanger Mitte“, 3. Änderung und
B-Plan Nr. 021 C „Siekanger Ost“, 1. Änderung,
OT Rosdorf 945

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.



Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 30.10.2018, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 13. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 12. öffentliche Sitzung des Kreistages am 05.09.2018; Mitteilungen und Berichte; Einbringung des Haushaltes 2019 durch Landrat Reuter; Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages: Beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss und Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Bürgerplattform für den Landkreis Göttingen – Beteiligung ist erwünscht; Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Einrichtung einer All-Gender-Toilette; Breitbandausbau im Landkreis Göttingen - endgültige Auftragserteilung an die Telekom: überplanmäßige Auszahlung und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2018 gemäß §§ 117 Abs. 1, 119 Abs. 5 NKomVG; Klimaschutzkonzept 2018-2023: Klimapolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Runder Tisch zur aktuellen Situation des Seeburger Sees, Seeanger und Aue; Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Fachbereichs Finanzen beim Landkreis Göttingen (Besoldungsgruppe A 15 NBesG); Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Landkreis Göttingen (Besoldungsgruppe A 15 NBesG); Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz 2019; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Resolution – Freiheit statt Angst - Kein 1984 für Niedersachsen; Vereinbarung Ärztliche Leiterin / Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD); Wahl von Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen; Erweiterung des Höhlenerlebnis zentrums Bad Grund; Übergang des Zisterzienser Museums Kloster Walkenried auf die Stiftung Welterbe im Harz; Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Göttingen über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger einschl. der Anerkennung der Betreuungsvereine für das Gebiet des Landkreises Göttingen auf die Stadt Göttingen; Übertragung von 80 Flüchtlingen aus der Aufnahmequote der Stadt Göttingen in die Aufnahmequote des Landkreises Göttingen; Sachstand sozialpädagogische Maßnahmen an Grundschulen (Projekt "Perspektive und Chance" - PUC); Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Sondergebiet Logistik, Gemeinde Neu-Eichenberg-Ortsteil Hebenshausen; Benennung von neuen Mitgliedern für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz; Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen); Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen; Landschaftsschutzgebiet "Göttinger Wald" (FFH-Gebiet 138); Wertung der Anregungen und Bedenken sowie Beschluss; Neubau des Verwaltungsgebäudes

in der Carl-Zeiss-Straße 5 in Göttingen: Vorläufige Nichtfortführung der laufenden Planung; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Sozialatlas für den Landkreis Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Therapievernetzung von psychisch traumatisierten Flüchtlingen ausbauen und optimieren; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Open Source Softwarepotential in der Verwaltung des Landkreises ermitteln; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Überblick über die DSL Versorgung des Landkreises erhalten; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Verkehrslücken zwischen Bussemesterticket-Gebiet und Restlandkreis schließen - Landkreis als Wohnort für Studenten attraktiver machen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Einrichtung eines ZVSN-Nahverkehrsbeirats; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 18. Oktober 2018
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag**, dem **30. Oktober 2018**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 4. September 2018
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Regelung hinsichtlich der Wahrnehmung des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten
 1. Beauftragung des Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters mit der Wahrnehmung der Geschäfte des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten
 2. Beschlussfassung über die Gewährung der (erhöhten) Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 6 Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO)
7. Besetzung der Aufsichtsgremien der städtischen Gesellschaften
8. Ernennung eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
9. Jahresabschluss 2012 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Nachholung des Verwendungsbeschlusses des Rates bzgl. des festgestellten Jahresüberschusses

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2018 - 2021
- Sitzungsdienst -

10. Jahresabschluss 2015 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Stellungnahme und Entlastungserteilung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG
11. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 117 NKomVG für den geplanten Bau eines neuen Betriebsgebäudes auf dem Gelände der Kläranlage
12. Ergebnisse der Kostenrechnenden Einrichtungen;
hier: Gebührenbedarfsberechnungen „Friedhöfe“, „Straßenreinigung“, „Niederschlagswasser“ und „Schmutzwasser“ für das Jahr 2017
13. 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04. Februar 2003
14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhoﬀ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhoﬀ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Durchführung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
15. Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Tettenborn
16. Erhöhte Polizeipräsenz / Besetzung der Polizeistation Bad Sachsa;
– Antrag der Gruppe FDP/Aktiv/Täuber –
17. Einführung eines neuen Tagesordnungspunktes für die Ratssitzungen;
hier: Sachstandsbericht zur aktuellen Antragsbearbeitung
– Antrag der Gruppe FDP / Aktiv / Täuber –
18. Anträge und Anfragen
19. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)


Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

RatE30102018


2

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 9 und 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 08. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	
			gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	417.600,00	0,00	21.340.600,00	21.758.200,00
ordentliche Aufwendungen	605.300,00	0,00	21.150.800,00	21.756.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	812.600,00	0,00	25.316.200,00	26.128.800,00
Auszahlungen	1.002.300,00	0,00	25.084.400,00	26.086.700,00
davon:				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.600,00	0,00	20.501.900,00	20.919.500,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.300,00	0,00	19.356.200,00	19.961.500,00
- Einzahlungen für Investitionen	307.700,00	0,00	2.070.400,00	2.378.100,00
- Auszahlungen für Investitionen	397.000,00	0,00	4.812.300,00	5.209.300,00
- Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.300,00	0,00	2.743.900,00	2.831.200,00
- Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	915.900,00	915.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird um 87.300,00 € erhöht und auf **2.831.200,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 2.870.000,00 € erhöht und auf **2.870.000,00 €** festgesetzt.

§§ 4 - 6 unverändert.

Bovenden, 08.06.2018

gez.

Brandes
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG, jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG, erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Datum vom 09.08.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.10.2018 bis zum 07.11.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

Bovenden, 23.10.2018



i.V. 
Erster Gemeinderat Kiefer



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

Az: _____

37136 Ebergötzen, den 23.10.18

Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75

e-mail: gemeindeebergotzen@t-online.de

Konto:

Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BIC NOLADE21GOE

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2016

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

30. Oktober 2018 bis 12. November 2018

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag) 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Satzung

über Art und Umfang von Entschädigungen und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 Absatz 2 NKomVG, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen und die Fraktions- und Gruppenvorsitzende/-n

- (1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---|----------|
| a) die 1. stv. Samtgemeindebürgermeisterin/ den 1. stv. Samtgemeindebürgermeister | 100 Euro |
| b) die 2. stv. Samtgemeindebürgermeisterin/ den 2. stv. Samtgemeindebürgermeister | 50 Euro |
| c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzende/-n | 50 Euro |
- Neben dieser Aufwandsentschädigung werden die Beträge nach § 2 Abs. 1 gezahlt.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gewährt.

§ 2

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Gieboldehausen erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale in Höhe von 50 Euro. Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung gezahlt; die Sitzungsleitung erhält ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro. Die Entschädigung nach Satz 1 erhöht sich um 10,50 Euro monatlich je Kind für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird entstandener Verdienstaufschlag auf Antrag wie folgt erstattet:
1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 30 Euro pro Stunde. Der Verdienstaufschlag wird für höchstens 8 Stunden täglich erstattet. Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden. Das für Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge können unmittelbar dem Arbeitgeber bis zu dem Höchstbetrag erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag durch den Arbeitgeber schriftlich angefordert wird.
 2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 30 Euro je Stunde. Nr. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
 3. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20 Euro.
 4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des unter Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Pauschalstundensatzes ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 wird für Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindevorstandes, der Ratsausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen gewährt.
- (6) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigung der sonstigen Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 - 5 dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebiets, Telefon- und Postkosten u.ä.) sowie ihres Verdienstaufschlags eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich für
- | | | |
|--------|--|----------|
| 1 | Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten und sonstige Funktionsträger der Feuerwehr | |
| 1.1 | Gemeindebrandmeister/-in | 220 Euro |
| 1.2 | stv. Gemeindebrandmeister/-in | 100 Euro |
| 1.3 | Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausrüstung) | 60 Euro |
| 1.4 | Ortsbrandmeister/-in (Wehr als Feuerwehrstützpunkt) | 80 Euro |
| 1.5 | stv. Ortsbrandmeister/-in (Wehr mit Grundausrüstung) | 20 Euro |
| 1.6 | stv. Ortsbrandmeister/-in (Wehr als Feuerwehrstützpunkt) | 30 Euro |
| 1.7 | Gemeindejugendwart/-in | 50 Euro |
| 1.8 | Ortsjugendwart/-in | 25 Euro |
| 1.9 | Ortskinderfeuerwehrwart/-in | 20 Euro |
| 1.10 | Gemeindefürsorgebeauftragte/-r | 30 Euro |
| 1.11 | Gemeindekleiderwart/-in | 30 Euro |
| 1.12 | Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/-r | 150 Euro |
| 1.13 | Ortsgerätewart/-in (Grundbetrag) | 10 Euro |
| 1.13.1 | Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug | 10 Euro |
| 1.14 | Gemeindeatemschutzgerätewart/-in | 20 Euro |
| 1.15 | Gemeindefunktewart/-in | 20 Euro |
| 1.16 | Gemeindebrandschutzerzieher/-in | 20 Euro |
- (2) Für besondere Ausbildungseinheiten erhalten die Ausbilderinnen und/oder Ausbilder eine Ausbildungspauschale, wenn Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister die Besonderheit zusammen mit der Verwaltung geprüft haben. Die Pauschalen betragen für halbtägige 50 EUR und ganztägige Veranstaltung 100 EUR.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Im Falle einer notwendigen Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 5

Entschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Gieboldehausen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets, ihres Verdienstaufschlages und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 250 Euro |
| b) | die Schiedsfrau/der Schiedsmann | 50 Euro |
| c) | stv. Schiedsfrau/Schiedsmann | 25 Euro |
- (2) Hinsichtlich des Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfänger.

§ 7

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt zum 15. eines Monats.
- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstaufschlags werden nach Vorlage des Erstattungsantrags abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 wird quartalsweise abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 8

Entschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Entschädigungen dieser Satzung, die in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1) entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats. Zeiten eines Urlaubs bleiben außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 c, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 b) dieser Satzung ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er ab dem vierten Monat unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für die Anspruchsberechtigte oder den Anspruchsberechtigten festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 18.12.2002 einschl. der Nachträge 1 und 2 außer Kraft.

Gleiboldehausen, den 19.10.2018



(Ahrenhold)

Samtgemeindebürgermeister



**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Ulrich Müller (CDU), der bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Orsrates Pöhlde der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, ist am 07.09.2018 verstorben.

Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU im Ortsrat Pöhlde, Frau Edelgard Gropengießer, hat schriftlich unwiderruflich auf die Mandatsannahme verzichtet und ist somit als Ersatzperson ausgeschieden.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahl Ausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Frau Ute Holzapfel,
wohnhaft Klosterstraße 26, 37412 Herzberg am Harz,

als übernächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der CDU im Ortsrat Pöhlde der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 22.10.2018



Lutz Peters

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagen Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Jühnde

Gemäß §§ 10,11,44, 54,55, 58,71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jühnde in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Jühnde beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungsansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom Zeitpunkt der Vertretung an erhält die die Geschäfte führende Vertretungsperson 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in, die/den Gemeindedirektor/in und ihre oder seine Vertreter

Neben dem Betrag aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	120 €
b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	20 €
c) an den/die Gemeindedirektor/in	40 €
d) an den/die stellvertretende/n Gemeindedirektor/in	220 €

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 18 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonnabends von sieben bis 13:00 Uhr, es sei denn, die/der Anspruchsteller/in ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 5

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied

oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sie bemisst sich nach den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweilig geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jühnde vom 19. Juni 2002 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Jühnde, den 27.09.2018

gez.
Mathias Eilers
(Gemeindedirektor)

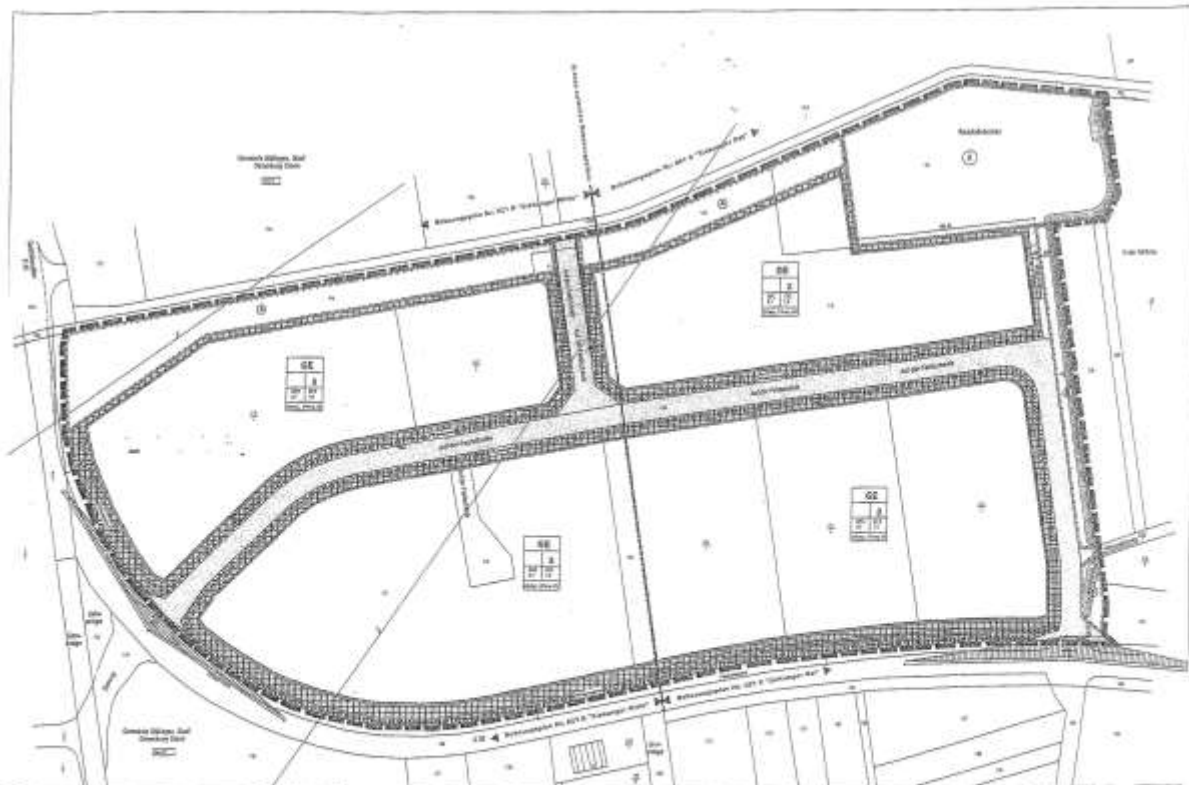
L.S.

gez.
Anna-Mareike Spielmann
(Bürgermeisterin)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 B „Siekanger Mitte“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 C „Siekanger Ost“,“ Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg